

<b>Zeitschrift:</b>	Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Philosophische Gesellschaft
<b>Band:</b>	37 (1977)
<b>Artikel:</b>	Intersubjektive Verantwortung : phänomenologische Rechtfertigung eines ethischen Rechtfertigungsprinzips
<b>Autor:</b>	Holenstein, Elmar
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-883203">https://doi.org/10.5169/seals-883203</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ELMAR HOLENSTEIN

## Intersubjektive Verantwortung

### Phänomenologische Rechtfertigung eines ethischen Rechtfertigungsprinzips\*

Die phänomenologische Forderung der Ergänzung der individuellen Evidenz durch den intersubjektiven Konsens als Wahrheitskriterium wie als Rechtfertigungsprinzip für ethische Entscheidungen stützt sich auf eine radikalisierte Analyse der Evidenz von Erkenntnissen selber. Zur vollen Evidenz eines Erkenntnisgegenstandes gehört die Thematisierung seiner Bezogenheit nicht nur auf mich, das aktual erkennende Subjekt, sondern auch auf alle möglichen andern Subjekte mit ihren je andern Gesichtspunkten. In der Übereinstimmung der verschiedenen Gesichtspunkte konstituiert sich objektive Geltung, d. h. etwas, das nicht nur für mich und jetzt gilt, sondern für jedermann und jederzeit Geltung hat. Ein Dialog, bei dem man sich auf die sprachlichen Bekenntnisse und Behauptungen der andern beschränkt, reicht zur Feststellung der Übereinstimmung nicht aus. Zur Ausschaltung von möglichen Missverständnissen ist das Verstehen des andern durch die Beobachtung seines Verhaltens zu überprüfen. Das hermeneutische Ideal, den Dialogpartner stets nur als Person und niemals als Untersuchungsobjekt zu behandeln, hält weder der positiv wissenschaftlichen noch der phänomenologischen Analyse einer ausgewiesenen 'Fremderfahrung' stand.

Bei der Diskussion ethischer Fragen, z. B. der aktuellen Dreiheit von Abtreibung, Euthanasie und Militärdienstverweigerung, fällt eine merkwürdige Diskrepanz auf zwischen der Argumentation von Politikern, Ärzten, aber auch von engagierten Schriftstellern, alle nicht-professionelle Theoretiker der Ethik, und der Argumentation von Philosophen, die sich von Berufs wegen und mit professionellen Methoden mit der theoretischen Grundlegung der Ethik befassen.

Die erste Gruppe appelliert an das persönliche Gewissen als die letzte Entscheidungsinstanz. Morale Anerkennung verdient, wer sein Handeln nicht nach seinen Bedürfnissen, sondern nach den Überzeugungen seines Gewissens richtet. In der zweiten Gruppe ist, abgesehen von einer Sektion traditioneller, meist religiös gebundener Philosophen, der Begriff

\* Antrittsrede als Privatdozent an der Universität Zürich am 26. Juni 1976.

Korrespondenz: Prof. Dr. Elmar Holenstein, Hustadtring 75, D-4630 Bochum

«Gewissen» fast gänzlich verschwunden. Genauso wie die individuelle subjektive Evidenz in Sachfragen gilt das Gewissen in ethischen Wertfragen nicht mehr länger als eine zuverlässige Instanz. Will man sicher gehen, darf man sich nicht mit seinen persönlichen Evidenzen begnügen, sondern hat sich an dem zu orientieren, was einen intersubjektiven Konsens zu finden vermag, was man im Eingehen auf die Argumente anderer intersubjektiv zu verantworten imstande ist.

In nicht-philosophischen Diskussionen wird kaum je Notiz genommen von der separaten Entwicklung der ethischen Grundlagenforschung, die unter Philosophen im kontinentaleuropäischen Raum seit einem guten Jahrzehnt, im angelsächsischen Bereich schon früher eingesetzt hat: ein für die Philosophen nicht eben ermutigendes Zeichen für die Wirksamkeit ihrer Denkarbeit. Man fragt sich, ob die neue Position noch immer zuweinig schlüssig und griffig vorgetragen wird. Es verstärkt sich auch der Eindruck, dass sie bereits mit der gleichen dogmatoiden Selbstverständlichkeit eingenommen wird, mit der zuvor die alte Position gehalten worden ist. So ist man nicht verwundert, bei jüngeren Autoren, die mit der Übersiedlung in das Lager der Philosophen die neue Grundlegung der Ethik nicht blind übernehmen wollen, die nach Rat Ausschau haltende Standortbestimmung zu lesen: «Der Kontext der intersubjektiven Rechtfertigung ist der weiteste und allgemeinste, der denkbar ist, stellt aber selbst eine Norm dar, die erklärt und begründet werden muss» (Weisshaupt 1974: 95)<sup>1</sup>. In der Tat lassen die gängigen Begründungen Wesentliches zu wünschen übrig.

### *I. Konsentheorien*

1. Die Erlanger Schule mit ihren Begründern Lorenzen und Kamlah gehört in Deutschland zu den tatkräftigsten Promotoren der Konsentheorie. Sie stützt sich einerseits auf das Verifikationsprinzip der modernen Naturwissenschaft, nach dem eine Aussage nur dann anerkannt wird, «wenn sie der [methodischen] Nachprüfung durch jedermann standhält» (Kamlah 1962: 127), andererseits auf den traditionellen Begriff der «vérité de raison» mit ihrem universalen Geltungsanspruch. Das Prinzip der

<sup>1</sup> Vgl. unten unter Bibliographie.

intersubjektiven Universalität wird dann – ebenfalls in der Tradition der rationalistischen Philosophie – vom Wissen von Sachverhalten auf das Verständnis von Normen ausgedehnt.

Das Verifikationsprinzip der Wissenschaften hat sich auf eine so eindrückliche Weise bewährt, dass es niemand ernsthaft in Zweifel ziehen wird. Eine praktische Bewährung ist jedoch nicht auch schon eine erkenntnistheoretisch zufriedenstellende Begründung. Das Verifikationsprinzip der Wissenschaften ist erkenntnistheoretisch unterbestimmt, ebenso wie die spekulative These von der Universalität rationaler Wahrheiten, bei der man zudem eine explizitere Trennung wünschen würde zwischen der ‘objektiven’ Universalität im Sinne ihrer Geltung «in allen möglichen Welten», d. h. für alle möglichen Aktualisierungen einer Kategorie, und der ‘subjektiven’ Universalität im Sinne ihrer Geltung für alle vernünftigen Wesen, denen die Bedeutung der entsprechenden Kategorie zugänglich ist. (Der Satz, dass die Winkelsumme des Dreiecks der Summe zweier rechter Winkel gleichkommt, ist ‘objektiv’ universal, insofern er für alle möglichen euklidischen Dreiecke, die man sich denken kann, gilt, und zugleich ‘subjektiv’ universal, insofern er bei allen möglichen Subjekten, die ein solches Dreieck vergegenwärtigen, Anerkennung zu finden beansprucht.)

2. Die eindrücklichste Infragestellung der Verlässlichkeit von individuellen Evidenzen stützt sich auf soziologische und psychoanalytische Befunde. Evidenzen sind, mehr als der Einzelne es wahrhaben möchte, von persönlichen Interessen geleitet. Die egoistischen Bedürfnisse, gegen deren Priorität sich das Gewissen zur Wehr setzt, sind nur die Spitze eines Eisberges und im übrigen ein willkommenes Alibi, sich selber die Durchsichtigkeit und Selbstbeherrschung der eigenen Interessen vorzutäuschen. Neben den bewussten Interessen gibt es unbewusste Interessen, die sich dem Gewissen nicht offen und frontal entgegenstellen, sondern ihm durch eine geschickte Ablenkung auf Argumente, mit denen ein erwünschtes Ereignis sekundär rationalisiert werden kann, die eigentlichen Motive und die rationalen Gegenargumente abblenden. Die These der Psychoanalyse geht bekanntlich dahin, dass der Einzelne nicht in der Lage ist, seine Handlungsmotivationen ohne die Gefahr der Selbstdäuschung zu analysieren. Dazu hat er sich andern zu stellen, die von seinen persönlichen Bedürfnissen und Interessen nicht betroffen sind.

Diese Befunde genügen an sich, um das persönliche Gewissen als letzte

ethische Entscheidungsinstanz zu desavouieren. Sie haben zudem den Vorteil, dass sie leichter zugänglich sind als die phänomenologische Argumentation, die als Hauptthese dieses Referates vorgelegt werden soll. Deren Stärke liegt jedoch für jemand, der es auf philosophische Gründlichkeit abgesehen hat, darin, dass sie die intersubjektive Ausweisung nicht nur negativ aus dem Versagen der subjektiven Einsicht begründet, sondern aus der Struktur der allen Rechtfertigungen zugrunde liegenden Evidenz selber.

3. Die anspruchsvollste Begründung der Intersubjektivität von ethischen Normen kommt von Karl-Otto Apel (1976: 116ff.). Die Intersubjektivität von Normen wird nicht erst in einem Diskurs argumentativ gerechtfertigt. So etwas wie ein Diskurs ist ohne die implizite Anerkennung von ethischen Geboten wie der Ehrlichkeit durch sämtliche Kommunikationspartner gar nicht möglich. Ethische Normen sind nicht das Ergebnis einer intersubjektiven Kommunikation, sondern – wie es in einem der intersubjektiven Verständlichkeit nicht sonderlich entgegenkommenden Gelehrten deutsch heißt – ihre transzentalpragmatische Bedingung der Möglichkeit. Der Einwand, dass man sich ja nicht auf einen argumentativen Diskurs einzulassen braucht, zieht nicht. Jemand, der nicht argumentiert, ist, wie Apel, Aristoteles zitierend, zu bedenken gibt, nicht als ein Mensch, sondern «von vornherein gleichsam wie eine Pflanze» anzusehen.

Apels Begründung gleicht der Widerlegung des skeptischen Satzes «Es gibt keine Erkenntnis» mit dem Hinweis, dass die Behauptung des Skeptikers gerade voraussetzt, was sie leugnet. Sie teilt mit dieser die Stärke und die Schwächen aller mit widersprüchlichen Implikationen argumentierenden Beweisführungen. Ihre Stärke liegt im apodiktischen Charakter, der dem Widerspruchsgesetz eigen ist. Ihre eine Schwäche besteht jedoch darin, dass die Ausweitung der gewonnenen Geltung über das jeweilige Argumentationsbeispiel hinaus – die Behauptung des Skeptikers im einen Fall, das intersubjektive Gespräch im andern Fall – überhaupt nicht gesichert ist, und ihre andere Schwäche, dass nur ein ‘Dass’, aber kein genügendes ‘Wie’ und ‘Warum’ aufgezeigt ist. Bei der Widerlegung der skeptischen Behauptung «Es gibt keine Erkenntnis» wird überhaupt kein positives ‘Warum’ geboten, bei Apels Begründung der Ethik nur ein bedingtes (die Ehrlichkeit als eine Bedingung der Wahrheitsfindung), jedoch gerade nicht ein absolutes, unbedingtes, wie das im Anspruch von ethischen Normen liegt. Die einzige Bedingtheit, die ethische Normen zulas-

sen, ist negativer Art, die Rücksicht auf rivalisierende ethische Normen in einer konkreten Situation, wenn etwa das Leben eines Menschen nur mit einer Unehrllichkeit zu retten ist.

## *II. Phänomenologische Begründung der Konsenstheorie*

Die phänomenologische Rechtfertigung des Intersubjektivitätsprinzips, die nun an der Reihe ist, zeichnet sich gegenüber den drei bisher angeführten Begründungsstrategien durch zweierlei aus. Sie bietet eine positive Begründung für die geforderte Intersubjektivität, und sie mag die Verbindung mit der traditionellen Gewissensethik zu wahren, von der ja auch die Konsenstheorie nicht völlig absehen kann, soll die Übernahme eines intersubjektiven Konsenses durch die einzelnen Teilnehmer nicht in autoritätsgläubiger Unterwürfigkeit einer Mehrheit gegenüber, sondern ihrerseits kritisch erfolgen. Der Übergang von der Gewissensethik zur Ethik des intersubjektiven Konsenses stützt sich auf eine radikalierte Analyse gerade jenes Rechtfertigungsprinzips, von dem auch eine rationale Gewissensethik ihren Ausgang nimmt.

Es ist die Einsicht, die Husserl (1913: 43) als «Prinzip aller Prinzipien» formuliert hat, nämlich «dass jede originär gebende Anschauung eine Rechtsquelle der Erkenntnis sei, dass alles, was sich uns in der ‘Intuition’ originär darbietet, einfach hinzunehmen sei, als was es sich gibt». Es handelt sich um ein Prinzip, dessen Stichfestigkeit jedermann selber überprüfen kann. Was mir seiner Struktur nach voll durchsichtig ist, etwa eine elementare arithmetische Wahrheit, an dem kann ich, solange die Evidenz anhält, grundsätzlich nicht zweifeln. Das Kreuz dieses Prinzips ist nur, dass uns herzlich wenig in der erforderlichen vollen Evidenz gegeben ist und mit der von den ethischen Normen beanspruchten Objektivität eigentlich überhaupt nichts.

Zur evidenten Gegebenheit eines Gegenstandes gehört immer auch die Mitgegebenheit seines Bezugs zum erkennenden Subjekt. Augenfällig ist dieser Subjektbezug in der sinnlichen Erfahrung, wo er sich in der Perspektivität des visuell Wahrgenommenen manifestiert. Die Analyse der Dingwahrnehmung zeigt nun sehr bald, dass zu den Dingen nicht nur der Bezug zum Gesichtspunkt, den das Subjekt zufällig besetzt hält, gehört, sondern der Verweis auf eine unendliche Reihe von andern Gesichts-

punkten, von denen aus die Welt der Dinge ebenfalls betrachtet werden kann. Es ist mir unmöglich, alle diese Gesichtspunkte abzulaufen. Das Evidenzdefizit wird jedoch dadurch gemildert, dass es andere Subjekte gibt, die die Möglichkeit haben, wenigstens einen Teil dieser Gesichtspunkte einzunehmen. Meine antizipierte Dingwahrnehmung von diesen zusätzlichen Blickpunkten aus können von ihnen berichtigt oder bestätigt werden. Die als Rechtsquelle der Erkenntnis geforderte Evidenz verweist mich an andere Subjekte, an deren Zustimmung zu meinen in jeder Erfahrung und in jeder Erkenntnis vorgenommenen Präsumtionen.

Dies trifft erst recht für eine Erkenntnis zu, die Anspruch auf Objektivität erhebt. Objektiv ist, in positiver Wendung, was ‘an sich’ gilt, und in negativer Abgrenzung, was nicht nur gerade jetzt und ‘für mich’ gilt. Objektivität impliziert als Geltung Überzeitlichkeit und Transsubjektivität.

Verwunderlich ist nun, dass Husserl, der Überzeitlichkeit und Intersubjektivität schon sehr früh und häufig miteinander als Korrelate der Objektivität anführt, das prinzipielle Evidenzdefizit, das sie für eine objektive Erkenntnis mit sich führen, nur für die Überzeitlichkeit explizit zu Wort kommen lässt. Im Spätwerk *«Formale und transzendentale Logik»* (1929: 239) spricht er von «einer peinlichen und doch unvermeidlichen Relativität, einer Vorläufigkeit statt der erstrebten Endgültigkeit» aller Evidenz. Ansichseiendes lässt sich als solches subjektiv dadurch ausweisen, dass man immer wieder auf es zurückkommen kann. Ansichsein konstituiert sich im Subjekt durch die iterative Deckung seiner Gegebenheitsweisen. Das ist, wie Husserl jetzt (a. O. 157) einprägsam formuliert, «eine offbare Idealisierung, da *de facto* niemand immer wieder kann».

Angesichts der abschätzigen Klassifizierung von Husserls Wahrheitstheorie als einer individualistischen Evidenztheorie seitens der Konsens theoretiker ist abermals verwunderlich, dass noch kein Phänomenologe die explizite Ausweitung der Rechtfertigungsproblematik von der Dimension der Überzeitlichkeit auf die Schwesterdimension der Intersubjektivität vorgenommen hat. Die Notwendigkeit der intersubjektiven Ausweitung der Evidenz- und Rechtfertigungsproblematik, aber auch der präsumtive, auf ein im Unendlichen liegendes Ideal vorgreifende Charakter eines intersubjektiven Konsenses liegt in Husserls langen Ausführungen zur Evidenz- und Intersubjektivitätsproblematik geradezu auf der Hand. Sie drängt sich jedem Dissertanten, der nicht am Buchstaben hängen bleibt, auf (vgl. Holenstein 1972: 72f.).

*Exkurs:* Ebenso unhaltbar wie die Behandlung der Evidenz- und der Konsenstheorie nicht als komplementärer, sondern als alternativer und rivalisierender Theorien ist die Ausdehnung der wechselseitigen Ausschliesslichkeit auf die beiden andern bedeutenden Wahrheitstheorien, die Korrespondenz- und die Kohärenztheorie. Das wird offenbar, sobald man nach einem Kriterium für die Unterscheidung zwischen einem berechtigten und einem unberechtigten Konsens Ausschau hält. Wollte jeder Einzelne seinen Konsens mit nichts anderem als der Einigkeit aller übrigen Kommunikationspartner rechtfertigen, hätte man den lasterhaftesten Zirkel der gesamten Philosophiegeschichte vor sich. Die neuere Kritik der Korrespondenztheorie stützt sich auf die zugegebenermassen nicht leicht überwindbare Schwierigkeit, den Begriff der Wirklichkeit unabhängig vom Begriff der ‘wahren Aussage’ einzuführen<sup>2</sup>. Einen Ansatz dazu bildet der Nachweis, dass die Prädikation keine nicht-hintergehbare Operation ist, wie das von den vielen Logizisten unter den neueren Wissenschaftstheoretikern (vgl. Mittelstrass 1968: 60) erkenntnispsychologisch naiv angenommen wird; sie ist es kognitiv nicht und nicht einmal sprachlich. Sprachgenetisch geht die Modifikation (‘rotes Haus’) der Prädikation (‘Das Haus ist rot’) voraus. Bevor etwas zum Subjekt von (wahren) Prädikationen wird, erscheint es als ein Substrat von (relationalen) Eigenschaften. Die Realität dieser Eigenschaften ist bei mathematischen und logischen Entitäten in ihrer Kohärenz fundiert, bei realen Entitäten in ihrer kausalen Abhängigkeit von der Einwirkung umgebender Entitäten und bei beiden neben dieser inneren Konsistenz in ihrer Resistenz gegenüber subjektiven Einflussmassnahmen, deren Resultat sich immer wieder als blosster Schein vor der eigengesetzlichen Wirklichkeit verflüchtigt. Die von der Korrespondenzfrage losgelöste Konsenstheorie stützt sich auf ein blosses subjektives und faktisch keineswegs notwendiges Korrelat einer wahren Aussage, das mit der Begründung der Wahrheit so wenig gemein hat wie ein Symptom mit der Krankheitsursache. Ein historischer Konsens ist aufgrund seiner vielfachen Bewährung nur praktisch, niemals jedoch, wie das Habermas (1971: 129) behauptet, auch theoretisch ein zureichendes Wahrheitskriterium.

<sup>2</sup> «Ein Sachverhalt ist ein wirklicher Sachverhalt genau dann, wenn eine Aussage, die ihn vergegenwärtigt, wahr ist» (Kamlah 1962: 120).

### *III. Die Idealisierungen der Konsenstheorie*

Die Konsenstheorie steckt voller Idealisierungen, so sehr, dass man auf den pessimistischen Verdacht gestossen wird, dass die Teufel der individualistischen Evidenztheorie, die man mit soviel Eloquenz gebrandmarkt und ausgetrieben hat, auf der neuen intersubjektiven Ebene des Konsenses mit Verstärkung wiedergekehrt sind. Zwei empfindliche Beeinträchtigungen des Konsensprinzips werden von seinen Verfechtern ausdrücklich in Rechnung gestellt, die prinzipielle Unabgeschlossenheit der intersubjektiven Beratung – es ist unmöglich, die Meinung aller Vernunftbegabten einzuholen, zumal man ausser an die vergangenen auch noch an die zukünftigen Generationen als potentielle Kommunikationspartner zu denken hat – und die faktische Unrealisierbarkeit eines freien, chancengleichen, durch keine weder offene noch geheime Verführungen, Privilegien und Sanktionen verfälschten Diskurses. Die Konsequenzen freilich, die sich aus diesen Einschränkungen für die Wahrheitssuche und die rationale Verantwortung von Handlungsnormen ergeben, sind nur minimal abgesteckt und gezogen worden. Gerade das ist vordringlich. Der normative, jede Argumentation leitende Vorgriff auf eine ideale Sprechsituation, die antizipatorische Unterstellung ihrer Realität, kann zwar überzeugend (vgl. Habermas 1971: 122ff., 141) als eine konstitutive Notwendigkeit für die Durchführung eines konkreten Diskurses aufgewiesen werden. Von dieser normativen Funktion abgesehen stellt sich jedoch alsbald die Frage ein: Was nützen uns sterblichen Erdenbewohnern die Regeln der Konsensbildung und Zielsetzungen, die in Utopia für eine klassenlose Gesellschaft und im Himmel für Engel praktikabel sind, wenn wir uns in einer spätkapitalistischen oder frühstaatsmonopolistischen, jedenfalls in einer verrotteten und sich von einer Krise in die nächste verfahrenden Welt zurechtzufinden haben? Die Gefahr ist, dass abstrakte Geltungsansprüche Illusionen wecken und mehr schaden als nützen<sup>3</sup>.

Beim Umschauen nach einer Orientierungshilfe in diesem weithin un durchsichtigen Problemkomplex bin ich auf eine politologische Studie zur

<sup>3</sup> Ein praktisches Problem liegt auch darin, dass die Überprüfung der Transsubjektivität einer Aussage sehr bald in Monotonie ausartet, von der sich die Mehrheit gelangweilt abwendet. Sie verpasst dabei erst allmählich sich ansammelnde Schwierigkeiten, die eines Tages einen wachen Kopf, etwa mit dem Namen Einstein, auf grundlegend neue Einsichten bringen.

Totalrevision der Schweizerischen Bundesverfassung von Raimund E. Germann (1975) gestossen. Staatsverfassungen gehören bekanntlich seit Plato zu den vornehmsten Themen und Aufgaben oder zumindest Interessen der Philosophie. Dazu bietet sich die Schweiz mit ihrer direkten Demokratie und ihrem ausgeprägten Föderalismus, mit dem, was man hierzulande ‘Konkordanzdemokratie’ nennt, als eine verheissungsvolle Fundgrube für die Konkretisierung oder, wie man im wörtlichen Sinn sagen könnte, ‘Säkularisierung’ der Konsenstheorie an. Eine Verfassungsrevision wird in der Schweiz durch ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren, also eine Art intersubjektiver Argumentensammlung und -sichtung eingeleitet. Aus der Prozedur, die zum Zwecke der Totalrevision der Bundesverfassung seit 1967 im Gange ist, hat Germann äusserst bedenkenswerte Folgerungen zur Optimalisierung einer demokratischen Willensbildung vorgelegt. Sie haben mit den Maximen wenig gemein, die von den philosophischen Konsenstheoretikern von der utopischen Sprechsituation her, in der sich jeder gleich, frei und zurechnungsfähig zu Wort meldet, insinuiert werden. Zum Teil laufen sie diesen diametral entgegen. So ist es ratsam, von vornherein auf thematische Vollständigkeit zu verzichten. Die Diskussion wäre von niemand zu bewältigen. Sie würde in der komplexen Fülle der Probleme ersticken. Das bedeutet aber gleichfalls, dass von vornherein Anliegen gewisser Gruppen zu kurz kommen<sup>4</sup>. – Innovationschancen verringern sich, wenn sich die Reformvorschläge nicht mit den Interessen strategisch wichtiger Gruppen vertragen. – Dem Wissenschaftler fällt die Aufgabe zu, den politischen Konsens, der sich am ehesten einstellt, nämlich den Konsens, dass Sachzwänge einfach keine Änderung zulassen, zu brechen, indem er mit dem Entwurf von Alternativmodellen zum Gesamtsystem neue Handlungsmöglichkeiten sichtbar macht. Bevor entschieden wird, was notwendig ist, ist abzuklären, was möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die reiche Literatur über die Vor- und Nachteile des Proporz- und des Majorzsystems bei Wahlen zu verweisen. Wenn es keinen einstimmigen Konsens gibt, was ist dann von allen Implikationen her vernünftiger, die Begünstigung von Mehrheitsverhältnissen oder der Vielheit unterschiedlicher Anliegen? Das Majorz-

<sup>4</sup> Gruppen vertreten keineswegs nur partikulare Interessen, sondern sehr oft (vgl. Abtreibungsgegner, Kriegsdienstverweigerer) Anliegen, die sie für allgemeinverpflichtend halten.

system privilegiert mässige Programme, da in der Regel nur solche eine absolute Mehrheit finden. Proporzsysteme, die gerechter zu sein scheinen, ermöglichen in Krisenzeiten über unheilige Allianzen die Machtergreifung extremistischer Formationen. Eine Behauptung geht dahin, dass dem Faschismus bislang nur in Staaten mit einem Proporzsystem die Machtübernahme auf legalem Weg gelungen ist, obwohl Rechtsextremisten in Staaten mit dem Majorzsystem keineswegs weniger zahlreich sind. Mehr als diese bloss tentative Absteckung von Konsequenzen, die sich aus der Irrealität des einstimmigen Konsenses ergeben, ist an dieser Stelle nicht möglich.

#### *IV. Die hermeneutische Idealisierung des Dialogs*

Eine dritte Idealisierung der Konsenstheorie wird von ihren Verfechtern ebenfalls ungenügend problematisiert. Gemeint ist der durchgängig dialogische Charakter der intersubjektiven Rechtfertigung. Wenn ethische Fragen zur Untersuchung anstehen, ist das dialogische Vorgehen noch zusätzlich gefordert durch den «praktischen Imperativ» Kants (1785: 429), niemals eine Person, weder die eigene noch die eines andern bloss als Mittel, sondern jederzeit zugleich als Zweck zu behandeln. Die dialogische Idealisierung verbietet, einem Kommunikationspartner unbewusste Motive zu unterschieben, die sich seiner Zurechnungsfähigkeit entziehen. Ansonsten würden wir ihn als ein Objekt behandeln, «über das wir mit dritten kommunizieren können, aber eben nicht *mit ihm selber*». «Wir supponieren», so Habermas (1971: 119, 128), «dass die Subjekte sagen können, welcher Norm sie folgen *und warum* sie diese Norm als gerechtfertigt akzeptieren.» «Wir lassen kein Motiv zu, das die Subjekte nicht nötigenfalls selbst zu ihrer Rechtfertigung mitteilen könnten.» Zwei Ausnahmen werden freilich akzeptiert, Fälle individueller und kollektiver Pathologie. Hier haben Psychoanalyse und Ideologiekritik den ungestörten Zugang zu den Intentionen des eigenen Handelns gegen Widerstände freizulegen, denen mit einem blossem Dialog nicht beizukommen ist. Der die Selbsterkenntnis blockierende Widerstand muss zuerst abgebaut werden, gegebenenfalls, wenn man die Erfahrungen der Psychiatrie mitberücksichtigt, durch medizinische Eingriffe, die neue affektive Verhältnisse ermöglichen, jedenfalls in Abstützung auf Theorien, die der phänomeno-

logischen Selbstreflexion und dem hermeneutischen Gespräch nur teilweise zugänglich sind.

Vertreter der älteren, existentialistischen Dialogphilosophie würden sich kaum wundern, dass gerade von der Husserlschen Phänomenologie her Vorbehalte gegen eine dialogische Konzeption des intersubjektiven Erfahrungsaustausches angemeldet werden. Husserls Intersubjektivitätsanalysen wird der Vorwurf gemacht, dass sie den andern objektivieren und verdinglichen, sind doch nach Husserl für die Fremderfahrung die gleichen Kategorien massgebend wie für die Dingerfahrung. Zum unmittelbar präsenten Leibkörper des andern werden zusätzliche Gehalte ap- präsentiert, und zwar durch eine assoziative Übertragung und Verallgemeinerung selbsterlebter Intentionen. Selbst wenn man eine unmittelbare Erfahrung von Personalem nicht ausschliesst, kann man sich doch davon überzeugen, dass die von Husserl analysierte objektivierende Fremderfahrung eine wesentliche, ständige und nicht-überkommbare Begleitform ist, den andern zu verstehen. Die Inkongruenz zwischen sprachlichen Aussagen und expressiver Mimik und Gestik auf der einen Seite und Handlungen auf der andern Seite, die den psychisch Kranken so sehr kennzeichnet, ist in nicht-krankhaften Formen ein sehr allgemeines Phänomen. Nicht nur Politiker hören die (An-)Klage<sup>5</sup>, ein Ding zu sagen und ein anderes zu tun. Selbst wenn man eine Verallgemeinerung der Diskrepanz zwischen Wort und Tat für zu pessimistisch, wenn nicht gar für zynisch hält, wird man doch beistimmen müssen, dass zumindest eine Inkongruenz in bezug auf die Verständlichkeit besteht. Gänzlich unreflektiert ändern wir immer wieder unsere Einstellung zum Kommunikationspartner und verlegen uns offen oder diskret auf eine Beobachtung seines Tuns, nicht weil wir ihm misstrauen und noch weniger in der unmenschlichen Absicht, ihn zu verdinglichen, sondern einfach um uns zu vergewissern, ob wir seine Sprache und seinen Ausdruck auch richtig verstehen, oder sogar bloss, um ihn rascher zu verstehen. Wir realisieren das vor allem im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen und mit Angehörigen

<sup>5</sup> «Nach [Murray] Edelmann geht im Konflikt zwischen Interessen häufig ‘die Rhetorik zugunsten der einen Seite und der Entscheid zugunsten der andern’. Die eine Gruppierung gewinne handfeste Resultate in der Auseinandersetzung, während die Gegenseite mit Symbolen beschwichtigt würde. Deshalb sei es von grösster Wichtigkeit, bei politischen Aktivitäten jeweils genau zu untersuchen, ob deren Hauptfunktion symbolisch oder wirklich sei» (Germann 1975: 116).

anderer Kulturen mit uns fremden Ausdrucksformen und Argumentationsstrategien. Immer wieder entpuppen sich Konsense, zu denen man mit Fremden erstaunlich rasch gelangt, als Pseudokonsense, beruhend auf Selbstmissverständnissen und Fehleinschätzungen des Partners. Der Entwicklungspsychologe Kohlberg (1971: 181) berichtet, wie ein 17jähriger einer moralischen Überlegung, die sich nach seiner, Kohlbergs, Hierarchie von moralischen Urteilen auf der altruistischen Stufe 6 befindet, spontan zustimmt, mit seiner eigenen Formulierung jedoch gleichzeitig verrät, dass er sie ahnungslos als eine Argumentation verstanden hat, die auf der sehr egozentrischen Stufe 2 zu plazieren ist. Damit soll nicht insinuiert werden, dass man jeden Neuling, bevor man ihn am allgemeinen ethischen Diskurs teilnehmen lässt, auf die für eine vernünftige Argumentation erforderliche affektive Reife und kognitive Kompetenz zu testen hat, obwohl bekanntlich solche Tests für die Aufnahme in wirtschaftliche Entscheidungsgremien immer mehr eingeführt werden. Es soll nur die Tatsache festgehalten werden, dass jeder vernünftige Diskurs zumindest eine virtuelle Objektivierung des Partners impliziert.

Die Evidenz, die zur intersubjektiven Rechtfertigung einer Erkenntnis gefordert ist, erstreckt sich also auch auf die Übereinstimmung zwischen dem Verständnis der Sprache und des Ausdrucks des andern *und* der Beobachtung seines Tuns. Nun mehren sich harte Indizien, dass selbst der Ansatz der traditionellen Phänomenologie für eine solche dualistische Erfahrung des andern noch zu eng ist. Für die klassische Phänomenologie gilt der Grundsatz, allein in Betracht zu ziehen, was in reiner Anschauung zugänglich ist, und alles zur bewusstseinsimmanenten Erfahrung theoretisch Hinzuupperzierte, wie etwa ihr neurologisches Substrat und dessen physikalische Kausation, aus ihrer Struktur- und Motivationsanalyse auszuklammern. Neuere sozio- und neurolinguistische Befunde legen nahe, dass die traditionelle Handhabung der phänomenologischen Reduktion unser Wissen über die Grundlagen des menschlichen Handelns nicht nur unnötig einschränkt, sondern darüber hinaus bodenlosen motivationalen bzw. hermeneutischen Interpretationen Vorschub leistet<sup>6</sup>.

Zwei Beispiele: Dialektforscher liessen sich von New Yorkern sagen, dass sie kein postvokalisch /r/ gebrauchen, dass für sie also die Ausspra-

<sup>6</sup> Das eigentliche phänomenologische Anliegen einer nicht-kausalen und nicht-physikalischen Strukturanalyse vermag die geforderte Überschreitung der traditionellen phänomenologischen Reduktion durchaus mitzuhalten. Vgl. Holenstein 1976: 114ff.

che von ‹source› und ‹sauce› identisch ist. Nachfolgende spektrographische Aufzeichnungen zeigten dagegen einen regelmässigen Unterschied in der Aussprache der beiden Vokalkerne von ‹source› und ‹sauce›, der mit dem Unterschied in der Aussprache der gleichen Vokalkerne in andern Dialekten übereinstimmt, in denen das postvokalische /r/ noch immer hörbar ist. Solche Diskrepanzen zwischen der eigenen Sprechbehandlung und ihrer Wahrnehmung und Beurteilung sind wiederholt festgestellt worden (Labov 1975: 109f.). Das zweite Beispiel: Die amerikanischen Sprachforscher Lenneberg und Roberts fanden, dass Zuni-Indianer, die nur ein Wort für Gelb und Orange kennen, gelbe und orangefarbige Farbmuster mit grösserer Mühe auseinanderhalten als englisch sprechende Personen, die dafür zwei verschiedene Wörter haben. Der Befund wurde weithin mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, bestätigte er doch eine der wenigen Thesen, in denen sich traditionelle Linguisten, sprachanalytische und hermeneutische Philosophen einig wussten, die These von der sprachlichen Determination unserer Welterfahrung, ja vielleicht unserer gesamten Weltanschauung. Leider steht ausgerechnet diese These, die so viele einander fremde und feindliche Lager vereinigt, unter Dogmaverdacht. Zwei Forscher an der ETH, von Wattenwyl und Zollinger (unveröffentlicht), stellten fest, dass die Quechi-Indianer, die nur ein Wort für Blau und Grün haben, die beiden Farben in Wahrnehmungstests doch mehrheitlich unterscheiden. Sollten sich diese Ergebnisse in weiteren Untersuchungen bestätigen, läge eine Verhaltensdiskrepanz zwischen verschiedenen Volksgruppen vor, bei der keine Introspektion, kein hermeneutisches Gespräch und auch keine durch psychoanalytische Erkenntnisse und Prozeduren angereicherte ‚Tiefenhermeneutik‘ Aufklärung verschaffen dürfte. Von Wattenwyl und Zollinger halten dagegen eine neurologische Erklärung bereit, die einige Plausibilität in Anspruch nehmen kann. Elektroretinogramme zeigen, dass grüne und blaue Farbmuster neurophysiologisch von zwei verschiedenen Elektropotentialen ‚behandelt‘ werden, während ein orangefarbiges Muster zugleich den Gelb/Blau-Rezeptor (wie ein gelbes Muster) und den Rot/Gün-Rezeptor stimuliert. Für das menschliche Gehirn sind also Gelb und Orange einander ähnlicher als Grün und Blau. Die Farbwahrnehmung scheint weniger sprachlich als neurologisch determiniert zu sein.

In diesen Beispielen stehen sprachliche und nicht ethische Regeln und Normen auf dem Spiel. Und glücklicherweise ist es so, dass sprachliche

Regelunkenntnis und Regelverstöße gemeinhin – von spezifischen Situationen abgesehen – nicht als ein moralisches Versagen geächtet sind. Mit den beiden Beispielen war nur beabsichtigt, eine in Philosophenkreisen mit einer starken humanistischen und vor allem idealistischen Tradition noch immer weitverbreitete Vertrauensseligkeit in bezug auf klassische phänomenologische und hermeneutische Erkenntnismodelle grundsätzlich anzuschlagen.

Andere soziolinguistische Befunde dürften sich ohne weiteres auf moraltheoretisches Gelände extrapolieren lassen: Wer eine sozial geächtete Sprachform gebraucht, tendiert dazu, diese Tatsache bei sich selber und ihm nahestehenden Personen zu überhören (Labov 1975: 107). Umgekehrt macht das Bewusstsein vom Gebrauch solcher Formen überdurchschnittlich hellhörig für ihren Gebrauch auch durch fremde Personen (a.O. 105). Viele Leute behaupten, dass sie gewisse Regeln, die sie zusammen mit ihrer Sprachgemeinschaft seit längerem aufgegeben haben, noch immer befolgen (109). Der Gebrauch von Sprachregeln ist gewöhnlich konsistenter als ihre reflexive Anerkennung und Beurteilung durch die Sprecher. Beobachtungsdaten sind darum zuverlässiger als die Reflexionen und Beteuerungen der Sprecher selber (112).

Erkenntnistheoretisch am vertracktesten ist der Befund, dass nicht nur Introspektionen, sondern auch ganze Regeln betreffende Gruppenkonseze besonders unzuverlässig sind, wenn sie in das von den jeweiligen Personen und Gruppen vertretene theoretische Konzept passen. Der amerikanische Soziolinguist Labov (a.O. 102) führt als ein besonders eklatantes Beispiel die These zweier dissidenter Chomsky-Schüler an. Sie begründeten die Nichtgrammatikalität eines von Chomsky verteidigten Satzes mit der Behauptung, dass neun der zehn von ihnen befragten Personen ihnen zugestimmt hätten. Von einer andern Universität, an der Chomskys Theorie dominierte, kam dagegen der Bescheid, dass die überwiegende Mehrheit Chomskys Urteil folge. Als besonders suspekt führt Labov Dissertationen an. Sie stehen bekanntlich in mancherlei Weise unter dem Einfluss des leitenden Professors. Ausgerechnet jene Arbeit, mit der ein Student seine Wissenschaftlichkeit legitimieren sollte, ist von wissenssoziologischer Warte aus als dubios anzusehen, was ja durch das traurige wissenschaftsgeschichtliche Schicksal der meisten und nicht zuletzt der schulintern erfolgreichsten Dissertationen bestätigt wird. Aber wichtiger als Bedenken in bezug auf die bestehenden Prüfungsordnungen

ist das erkenntnistheoretische Problem, das dahinter steckt und das man, wie gesagt, nur vertrackt nennen kann. Es gibt nämlich ein vielfach bewährtes wissenschaftstheoretisches Rechtfertigungsprinzip, dem die angeführten Beobachtungen widerstreben. Eine wissenschaftliche Hypothese ist um so plausibler, je besser sie sich mit den bereits etablierten Hypothesen verträgt, je besser sie sich in das bereits bestehende Wissenschaftsgebäude einfügt bzw., wenn es eine neue Theorie ist, je besser sie die bisherigen Theorien zu integrieren vermag. Je einfacher und allgemeiner eine Theorie, desto gewichtiger ist sie auch.

Als Ausweg aus diesem Dilemma bietet sich die methodische Trennung an zwischen einem innovatorischen Diskurs, dessen Ziel die Aufstellung neuer Hypothesen ist, und dem eigentlich rechtfertigenden Diskurs, in dem eine Hypothese an den vielfältigsten Kriterien überprüft wird, die alte Trennung mit anderen Worten zwischen *ars inveniendi* und *ars iudicandi*, wobei freilich darauf zu bestehen ist, dass die erste der zweiten nicht nur vorgeordnet, sondern immer auch als *ars innovandi* nachgeordnet ist. Ein bewährtes Rechtfertigungsprinzip, wie der intersubjektive Konsens und die intra- und intertheoretische Harmonie, ist nicht unbedingt auch schon ein fruchtbare heuristisches Prinzip. Für die kreative Fortentwicklung einer Wissenschaft wie für die Innovation von politischen Strukturen (vgl. Germann 1975: 137f.) ist gerade der bewusste und strategische Verzicht auf einen vorschnellen Konsens und die Entwicklung von alternativen Modellen zu erstreben. Rivalitäten machen Relativitäten sichtbar, verweisen auf funktionale Äquivalenzen und motivieren so eine gewisse Toleranz Andersdenkenden gegenüber. Andererseits sind es gerade sie, die raschestens auf universale Notwendigkeiten stossen. Der fruchtbarste Boden für Alternativen ist ein Dissens in Teilespekten eines Problemkreises. Die menschliche Natur und die menschliche Gesellschaft sind derart, dass man um Anlässe für solche kreativitätsfördernde Dissense nicht besorgt zu sein braucht. Anders in der von den Konsenstheoretikern antizipierten idealen Sprechsituation. Das Fehlen gruppendiffamischer Spannungen, die allseitige Eintracht in bezug auf Interessen und Erkenntnisse, würde nur den status quo begünstigen, auch wenn dieser in einer sachlich unzureichenden Rechtfertigung aller Überzeugungen bestehen würde. Ein alle Interessen zufriedenstellender Konsens ist zwar erkenntnisbestätigend, aber nicht weiterhin erkenntnisfördernd.

Die vorgetragenen Überlegungen lassen sich in eine Hauptthese und

zwei Ergänzungsthesen zusammenfassen: 1. Jeder Erkenntnisgegenstand verweist intentional auf eine unendliche Zahl von erkennenden Subjekten mit einem je verschiedenen Horizont. Das phänomenologische Evidenzideal einer adäquaten Gegebenheit erfordert die Aufrollung dieses unendlichen intersubjektiven Verweisungsnetzes, wozu immer nur dürftige Anfänge möglich sind. 2. Die intersubjektive Rechtfertigung impliziert eine Abstimmung zwischen der dialogisch eingeholten Meinungsäußerung eines Partners und der Beobachtung seines faktischen Tuns. Dazu ist verschiedentlich das ethische Prinzip, den andern stets nur als Person und niemals als Untersuchungsobjekt zu behandeln, vorübergehend zu suspendieren. 3. Ein erreichter Gruppenkonsens ist erkenntnisstagnierend. Fortschreitende Wahrheitsfindung und Willensbildung profitieren von einem Alternativen fördernden Dissens.

### *Bibliographie*

- Apel Karl-Otto (1976): Sprechakttheorie und transzendentale Sprachpragmatik zur Frage ethischer Normen. In: *Sprachpragmatik und Philosophie*, hg. von Karl-Otto Apel (Frankfurt: Suhrkamp) 10-173.
- Germann Raimund E. (1975): *Politische Innovation und Verfassungsreform* (Bern: Haupt).
- Habermas Jürgen (1971): Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Jürgen Habermas und Niklas Luhmann: *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie* (Frankfurt: Suhrkamp) 101-141.
- Holenstein Elmar (1972): *Phänomenologie der Assoziation* (Den Haag: Nijhoff); (1976): *Linguistik, Semiotik, Hermeneutik* (Frankfurt: Suhrkamp).
- Husserl Edmund (1913): *Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie I*. *Husserliana III* (Den Haag: Nijhoff 1950); (1929): *Formale und transzendentale Logik*. *Husserliana XVII* (Den Haag: Nijhoff 1974).
- Kamlah Wilhelm (1962): Der moderne Wahrheitsbegriff. In: *Einsichten*. Gerhard Krüger zum 60. Geburtstag (Frankfurt: Klostermann) 107-130.
- Kant Immanuel (1785): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. In: *Werke – Akademie Textausgabe IV* (Berlin: De Gruyter 1968) 385-464.
- Kohlberg Lawrence (1971): From *Is* to *Ought*. In: *Cognitive Development and Epistemology*, hg. von Theodore Mischel (New York: Academic Press) 151-235.
- Labov William (1975): Empirical Foundations of Linguistic Theory. In: *The Scope of American Linguistics*, hg. von Robert Austerlitz (Lisse: de Ridder) 77-113.
- Mittelstrass Jürgen (1968): Die Prädikation und die Wiederkehr des Gleichen. In: *Ratio* 10, 53-61.
- von Wattenwyl A. und Zollinger H. (unveröffentlicht): The Color Lexica of Two American Indian Languages, Quechi and Misquito: A Critical Contribution to the Application of the Whorf Thesis to Color Naming.
- Weisshaupt Kurt (1974): Von der Verantwortungslosigkeit des Wissenschaftlers. In: *Wissenschaftskrise und Wissenschaftskritik*, hg. von Walther Ch. Zimmerli. Philosophie aktuell 1 (Basel: Schwabe) 91106.